

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60485 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15163

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13801

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

Frankfurt, 02.März 2011

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

(Name der Beteiligten)

Beteiligte,

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### Az. E 9-2010

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
(Namen der beteiligten Mitglieder des Sanktionsausschusses)

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 26.600 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 2.500 €.**

Geschäftsführung  
Frank Gerstenschläger  
(Vorsitzender)  
Rainer Riess  
(stv. Vorsitzender)  
Cord Gebhardt  
Roger Müller

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten, vormals NN. AG, sind seit Juni 2005 zum geregelten Markt -Prime Standard- zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 24.06.2005) und gelten seit dem 01.11.2007 gemäß § 52 Abs. 7 BörsG vom 16.07.2007, (BGBl. I S. 1330,1351) - nachfolgend zit. BörsG - als zum regulierten Markt - Prime Standard- zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.  
Die Beteiligte übermittelte der FWB den Jahresfinanzbericht 2009 erst am 26.07. 2010 und den 1. Quartalsfinanzbericht 2010 erst am 28.07.2010, obwohl sie auf den bevorstehenden Fristablauf mehrfach hingewiesen worden war.

Am 23.11.2010 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte den Jahresfinanzbericht 2009 und den 1. Quartalsfinanzbericht 2010 vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen der beiden Fristverstöße mit einem Ordnungsgeld von insgesamt 26.600 € zu belegen. Die Marktkapitalisierung der Beteiligten betrug zum Zeitpunkt der Einleitung des Sanktionsverfahrens 61 Mio. € (berechnet nach dem Stichtag 17.09.2010), demnach gehört die Beteiligte zu den kleineren gelisteten Unternehmen.

Am 25.11.2010 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 13.01.2011 die Pflichtverstöße eingeräumt, hält jedoch lediglich ein Ordnungsgeld von 19.000 € für angemessen, da die Ende Oktober 2010 durchgeführte Kapitalerhöhung nicht in die Bemessung des Ordnungsgeldes einfließen sollte.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingegangenen Schriftsätze Bezug genommen.

### **II.**

1. Der Sanktionsausschuss ist gegenüber der Beteiligten als Emittentin nach § 32 BörsG zu Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG bei Verstößen gegen ihre Pflichten aus der Zulassung befugt, nachdem die Geschäftsführung der FWB das Verfahren abgegeben hat (§ 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008, GVBl. I S. 1061, nachfolgend zit. BörsVO).
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil

dem Verfahrensgegenstand nicht die für eine mündliche Erörterung gebotene besondere Bedeutung (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 BörsVO) zukommt.

3. Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht 2009 nicht gemäß § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 65 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand: 15.04.2009) spätestens vier Monate nach Ende des Berichtszeitraums am 30.04.2010 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 und 3 BGB) und den 1. Quartalsfinanzbericht 2010 nicht gemäß § 66 Abs. 1, 2, 3 und 5 BörsO spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraums am 31.05.2010 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB), sondern mehr als zwölf Wochen, bzw. sieben Wochen zu spät der FWB übermittelt hat.
4. Der Verstoß ist zu sanktionieren, weil die Beteiligte diesen Verstoß vorsätzlich begangen hat. Die Beteiligte war sich nämlich aufgrund mehrfacher Hinweise der einzuhaltenden Fristen bewusst.
5. Ein Verweis genügt nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten im Interesse der Funktionsfähigkeit der Börse und des Vertrauens des Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere vor Augen zu führen, denn es handelt sich nicht um geringfügige Fristenversäumnisse. Die – vorsätzlichen - Fristverstöße sind vielmehr als mittelschwer zu kennzeichnen, weil sie zwar mehr als zehn Werktage aber nicht mehr als ein Jahresquartal betragen. Dabei ist der Fristverstoß beim Jahresfinanzbericht schwerer zu gewichten als beim unterjährigen Bericht. Zugunsten der Beteiligten berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass die Beteiligte zu den kleineren Emittenten gehört, die im Oktober 2010 durchgeführte Kapitalerhöhung bleibt bei der Bemessung des Ordnungsgeldes unberücksichtigt, da es bis zur Abgabe an den Sanktionsausschuss zu Verfahrensverzögerungen gekommen ist. Entsprechend dem Vorschlag der Geschäftsführung der FWB hält der Sanktionsausschuss deshalb hinsichtlich der Fristversäumnis beim Jahresfinanzbericht 2009 ein Ordnungsgeld von 17.100 € und beim 1. Quartalsbericht 2010 ein Ordnungsgeld von 9.500 € als Sanktion für erforderlich aber auch ausreichend.
6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.
7. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HessVwKostG.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

---